



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

März 2011

Rundschreiben Nr. 78/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Kommunalrecht;

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und andere Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 1. März 2011 einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften beschlossen. Betroffen sind hiervon auch Änderungen der Bezirksordnung und des Bezirkswahlgesetzes.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende geplante Änderungen:

Das Mindestalter für die Wählbarkeit von Bezirkstagspräsidenten soll – wie auch für Erste Bürgermeister und Landräte geplant – von derzeit 21 auf künftig 18 Jahre gesenkt werden.

Künftig soll es hinsichtlich der Wählbarkeit genügen, wenn die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben, sich im Bezirk gewöhnlich aufhält. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll anstelle eines Hauptwohnsitzes der Nebenwohnsitz im Bezirk ausreichen. Entsprechendes soll auch für die Wählbarkeit von Gemeinde- und Kreisräten gelten.

Ferner soll das neue Recht die Ablehnung der Wahl und den Rücktritt ehrenamtlicher kommunaler Amts- und Mandatsträger auch ohne wichtigen Grund ermöglichen.

Der Gesetzentwurf wurde den Kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Das Anhörungsverfahren läuft bis Mitte April. Der Verband der bayerischen Bezirke wird unter Einbindung der Bezirke zum Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gihl'. The letters are cursive and fluidly connected.

Gihl